

- TRINKWASSERINFORMATION 2025-

über die Qualität des Trink- und Nutzwassers für den täglichen Gebrauch
gemäß Trinkwasserverordnung 2001, BGBl. II Nr.: 304/2001, idgF BGBl. II Nr.: 122/2024

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (Betrieb Wasserversorgung)
hat alle gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt.

**Das Wasser entspricht im Rahmen des durchgeführten
Untersuchungsumfanges den lebensmittelrechtlichen
Vorschriften, sowie den Anforderungen der
Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idgFdG.
und ist als Trinkwasser geeignet.**

Nachstehend die wichtigsten Parameter, welche im Rahmen
der durchgeführten Untersuchungen ermittelt wurden:



Bildquelle: Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Gemeindewasserversorgungsanlagen:	Gesamth.	Karbonath.	pH-Wert	Nitrat
Dolintschitschachquelle (WVA Feistritz) Lt. Untersuchungszeugnis vom 27.06.2025	6,9° dH	6,5° dH	8,00	3,5 mg/l
Kanaufquellen (WVA Petzen) Lt. Untersuchungszeugnis vom 25.07.2025	5,9° dH	5,9° dH	7,90	1,0 mg/l
Tiefbrunnen Traundorf (WVA Petzen II) Lt. Untersuchungszeugnis vom 27.06.2025	17,8° dH	16,2° dH	7,40	16,3 mg/l
St. Georgen-Quelle (WVA Bleiburg) Lt. Untersuchungszeugnis vom 06.06.2025	10,0° dH	9,9° dH	7,70	2,4 mg/l
Podritschnig-Quelle (WVA Bleiburg) Lt. Untersuchungszeugnis vom 06.06.2025	7,1° dH	6,8° dH	7,80	4,3 mg/l

Grenzwert Nitrat: zulässige Höchstkonzentration: 50 mg/l

Weich – mäßig hart	Ziemlich hart	hart
0	5	10
	16	20
		30°dH

Es wird festgestellt, dass das Wasser auf Grund der vorliegenden Beschaffenheit (Befunde und Gutachten) als Trinkwasser, bzw. als Wasser für den menschlichen Gebrauch geeignet ist und dieses den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001 idgFdG. entspricht.

Das Trinkwasser der beiden Gemeindewasserversorgungsanlagen WVA Feistritz und WVA Petzen (letztere versorgt Teile von Unterort und Bereiche der Stadtgemeinde Bleiburg), wird mittels UV-Desinfektionsanlagen entkeimt. Diese Hygienisierungsmaßnahmen wurden aufgrund der immer wieder unregelmäßig aufgetretenen Verkeimungen behördlich angeordnet, d.h. bescheidmäßig vorgeschrieben und daher von der Marktgemeinde als öffentlicher Wasserversorger aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt.

Diese Informationen sind allen Verbrauchern (Untermieter etc. gegebenenfalls z.B. Aushang im Gebäude) zur Kenntnis zu bringen.

Detailliertere Informationen erlesen Sie aus den Trinkwasserzeugnissen auf der Webseite der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg unter www.feistritz-bleiburg.gv.at.

WASSERROHRNETZ – Wegfall der Wasserleitung als Schutzerdung!

Laut Elektrotechnikgesetz sind die BetreiberInnen bzw. EigentümerInnen verpflichtet, ihre elektrischen Anlagen mit einer vom Wasserrohrnetz unabhängigen elektrischen Schutzmaßnahme auszustatten und sicherheitstechnisch instand zu halten. Es ist nicht mehr erlaubt, bei Liegenschaften die dort bestehenden Anlagen zum Zwecke der Erdung mit dem Wasserrohrnetz zu verbinden.	ACHTUNG LEBENSGEFAHR! Ist diese Schutz-Erdung nicht ausreichend vorhanden, kann man sich bei Berührung des Wasserrohrnetzes jederzeit lebensgefährlich „elektrisieren“! Das Wasserrohrnetz ist durch die zunehmende Verwendung nicht metallischer Rohre für elektrische Schutzmaßnahmen nicht mehr geeignet.	<u>HINWEIS:</u> Mögliche Haftungsfolgen können bei Auftreten von Gefahrenquellen daher nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie im Unklaren, dann empfehlen wir Ihnen, die Überprüfung bzw. Anpassung Ihrer elektrischen Anlage durch einen befugten Fachmann (Elektriker).
---	--	--

Die Betriebsleiterin:
Simona Kristan, 04235 / 2257-15

